

Merkblatt

Kennzeichnung von Fruchtaufstrichen

Kennzeichnungsvorschriften, die nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu beachten sind:

1. Verkehrsbezeichnung
z.B. „X-Fruchtaufstrich“, „fruchthaltiger Brotaufstrich Erdbeere“ oder „Erdbeer-Fruchtaufstrich“
2. Anschrift des Herstellers (es reicht der Name, Ort, evtl. mit Postleitzahl)
3. Zutaten:
 - a) Anteil der eingesetzten Früchte unter 50 %
Auflistung der Zutaten in absteigender Reihenfolge des Gewichtsanteils der Zutat zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels. Im Allgemeinen wird bei Einsatz nur einer Zuckerart diese an erster Stelle stehen müssen, gefolgt von den Früchten, die namentlich genannt werden müssen (die Angabe „Früchte“ reicht nicht aus), und weiteren Zutaten (Zusatzstoffe sind mit dem Klassennamen zu verbinden).
 - b) Anteil der eingesetzten Früchte über 50 %
 - i) Einfruchterzeugnisse
die namentlich genannte Frucht an erster Stelle, gefolgt von der Zutat „Zucker“ und weiterer Zutaten (Zusatzstoffe sind mit dem Klassennamen zu verbinden).
 - ii) Mehrfruchterzeugnisse
in der Regel an erster Stelle Zucker, gefolgt von den namentlich genannten Früchten in absteigender Reihenfolge (die Angabe „Früchte“ reicht nicht aus) und weiteren Zutaten (Zusatzstoffe sind mit dem Klassennamen zu verbinden).
4. Menge der namengebenden Frucht (Früchte) in „.... %“ oder „.... g/100 g“ in der Zutatenliste
5. Mindesthaltbarkeitsdatum: Tag, Monat, Jahr: „mindestens haltbar bis“
6. Gewicht

Die Angaben 1., 5. und 6. sind in einem Sichtfeld anzugeben.

Bei zuckerarmen, brennwertreduzierten und Diäterzeugnissen sind sowohl in der Zusammensetzung als auch in der Kennzeichnung weitere besondere Vorschriften einzuhalten (Nährwertkennzeichnungs-Verordnung, Diät-Verordnung und Zusatzstoff-Zulassungs-Verordnung)

Der Inhalt dieses Merkblattes wurde durch das Landeslabor Schleswig-Holstein, Max-Eyth-Str. 5, 24537 Neumünster, zur Verfügung gestellt.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Bekanntmachung vom 03. Juni 2013 (BGBl I S. 1426),
Lebensmittelkennzeichnungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464),
Konfitürenverordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. S. 2151),
Diätverordnung vom 28. April 2005 (BGBl I S. 1161),
Nährwertkennzeichnungsverordnung vom 25. November 1994 (BGBl I S. 3526),
Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl I S. 231)

Musterbeispiel für die Kennzeichnung von Fruchtaufstrichen

Verkehrsbezeichnung	450 g X-Fruchtaufstrich	Mengenkennzeichnung
	<u>Zutaten:</u> Zucker X-Früchte (45 %) Geliermittel Pektin Säuerungsmittel Zitronensäure	Zutatenverzeichnis: Aufzählung beginnt mit der Zutat mit dem größten Gewichtsanteil zum Zeitpunkt der Herstellung, Mengenangaben der <u>namengebenden</u> Zutat
Mindesthaltbarkeitsdatum „Nach dem Öffnen kühl aufbewahren“ (bei Erzeugnissen, deren Gehalt an löslicher Trockenmasse weniger als 63 Gewichtsprozent beträgt)	mindestens haltbar bis: 31. 01.2009 (nach dem Öffnen kühl aufbewahren)	
Name und Adresse des Herstellers oder Verkäufers	Hansens X-Früchte-Hof, H. Hansen, 24098 Ort	Preisauszeichnung: Preis pro Glas bei Standardgewichten (225 g und 450 g)
	Preis 2,30 € (Preis/kg 5,11 €)	